

# Statuten Verein Pfadiheim Baregg

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Pfadiheim Baregg» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baden AG.

### Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist der Unterhalt, die Verwaltung, die Erhaltung sowie die Vermietung des Pfadiheims der Mädchen-Abteilung Pfadi Baregg Baden an der Limmat (SDR Baden / 1722-2, Ländliweg 25, in 5400 Baden). Das Pfadiheim dient in erster Linie der Abteilung Pfadi Baregg Baden als deren Heim. Die PTA Baden hat ein unentgeltliches Gastrecht. Des Weiteren kann das Pfadiheim Pfadis, Jugendorganisationen, Schulen und Privaten (in dieser Reihenfolge) zu günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt werden.

Der Verein orientiert sich in seiner Zweckverfolgung an den Zielen der Abteilung Pfadi Baregg Baden.

Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden, die gewillt sind, mit ihrem Beitritt den Zweck des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag (physisch oder elektronisch) an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, und Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

### Art. 4 Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um das Pfadiheim besonders verdient gemacht haben oder die den Verein regelmässig unterstützen, die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen. Ehrenmitglieder haben dieselben Stimmrechte wie Aktivmitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. (cf. Art. 7)

### Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt für natürliche Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch statuarische Erlöschungsgründe und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, dieser kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten definitiv über den Ausschluss.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch und haften für die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

## III. Finanzen

### Art. 7 Mittel

Die finanziellen Mittel, die der Verein benötigt, werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge des Vereins Pfadi Baregg Baden
- c) Freiwillige Spenden und Zuwendungen jeglicher Art
- d) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- e) Unterstützung der umliegenden Gemeinden Vermietung des Pfadiheims

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstands, sowie die Revisionsstelle sind von der Beitragspflicht befreit.

Das Geschäfts- bzw. Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## IV. Organisation

### Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle darf Mitglied des Vereins, nicht jedoch Mitglied des Vorstands sein. Sie ist von der Beitragspflicht befreit.

## Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Der Termin wird den Mitgliedern spätestens Ende Vorjahr bekanntgegeben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich (physisch oder elektronisch) unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung an die\*den Vorsitzende\*n des Vorstands zu richten.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahl des Vorstands
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Genehmigung des Jahresbudgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte Geschäfte
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der\*die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

An die Mitgliederversammlung werden auch jeweils eine Vertretung der Pfadi Baregg Baden, der PTA Baden und des Abteilungskomitees der Pfadi Baregg Baden eingeladen. Diese besitzen je ein Stimmrecht.

## Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, die mit der Wahl in den Vorstand automatisch Aktivmitglieder des Vereins werden. Ein bis maximal zwei Sitze stehen einer Vertretung der Pfadi Baregg Baden zur Verfügung.

Eine Amtsperiode dauert 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer ist auf 12 Jahre beschränkt.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) sind gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat jedoch Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und ist von der Beitragspflicht befreit. (cf. Art. 7)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand kann Reglemente erlassen und wenn nötig Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere:

Einberufung und Vorsitz der Mitgliederversammlung, Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte und Antragsstellung

Erstellung des Jahresbudgets

Erstellung eines Reglements über die Heimbenutzung inkl. Zusammensetzung der durch die Pfadi Baregg Baden zu entrichtenden Beiträge

Erstellung eines Reglements über die Heimvermietung

Der Vorstand kann ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung Ausgaben pro Jahr von bis zu CHF 10'000.00 ausserhalb des Budgets beschliessen.

## Art. 11 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine\*n Rechnungsrevisor\*in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Eine Amtsperiode dauert 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer ist auf 12 Jahre beschränkt. Der\*Die Revisor\*in darf Mitglied des Vereins, jedoch nicht Mitglied des Vorstands sein. Der\*Die Revisor\*in ist von der Beitragspflicht befreit.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Der\*Die Revisor\*in ist verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

## Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird wie folgt verpflichtet:

Für Geschäfte mit Kostenfolgen von maximal CHF 1'000.00 durch die Einzelunterschrift eines Vorstandsmitglieds

Für Geschäfte mit Kostenfolgen von über CHF 1'000.00 durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern

## V. Haftung

### Art. 13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VI. Auflösung des Vereins

### Art. 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidator\*innen ernennt.

Die bei einer Auflösung vorhandenen Vermögenswerte gehen in das Eigentum der Abteilung Pfadi Baregg Baden über. Sollte diese Abteilung nicht mehr existieren, so geht der Erlös vollumfänglich an eine oder mehrere andere durch die Liquidator\*innen bestimmte steuerbefreite Pfadiorganisation oder an andere wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 15 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten der Mitgliederversammlung vom 10. März 2021. Die Statuten sind von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung angenommen und mit dem heutigen Datum in Kraft getreten.

Baden, 12. Juni 2024

Die Präsidentin:



Carmen Arnold

Mitglied des Vorstands:



Sabine Doppler